

Amtsblatt

der Verbandsgemeinde Montabaur



Amtliches Bekanntmachungsorgan

KW 01/02 – 2026 / Freitag, 09.01.2026

Verbandsgemeinde Montabaur (ab S. 1)

Stadt Montabaur (ab S. 8)

Bladernheim --

Elgendorf (ab S. 9)

Eschelbach --

Ettersdorf --

Horressen (ab S. 10)

Reckenthal (ab S. 10)

Wirzenborn --

Ahrbachgemeinden --

Boden --

Heiligenroth --

Ruppach-Goldhausen --

Augst (ab S. 12)

Eitelborn (ab S. 12)

Kadenbach --

Neuhäusel (ab S. 16)

Simmern (ab S. 18)

Buchfinkenland (ab S. 20)

Gackenbach (ab S. 21)

Horbach --

Hübingen --

Eisenbachgemeinden (ab S. 23)

Girod (ab S. 23)

Görgeshausen (ab S. 24)

Großholbach --

Heilberscheid (ab S. 24)

Nentershausen (ab S. 29)

Niedererbach (ab S. 31)

Nomborn (ab S. 35)

Elbertgemeinden (ab S. 43)

Niederelbert (ab S. 43)

Oberelbert (ab S. 46)

Welschneudorf (ab S. 47)

Gelbachhöhen (ab S. 48)

Daubach (ab S. 49)

Holler (ab S. 52)

Stahlhofen --

Untershausen --



Verbandsgemeinde Montabaur

Öffentliche Bekanntmachung: Sitzung des Kreiswahlausschusses

Am Mittwoch, 14.01.2026 um 10:30 Uhr findet eine öffentliche Sitzung statt.

Sitzung des Kreiswahlausschusses

Gremien: Kreiswahlausschuss Wahlkreis 6 – Montabaur

Raum: Rathaus der Verbandsgemeinde Wirges

Sitzungssaal, 2. OG

Bahnhofstraße 10, 56422 Wirges

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Bestellung eines Schriftführers

2. Hinweis gem. § 12 Abs. 5 LWahlG; Verpflichtung des Wahlausschusses

3. Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge für die Wahl des 19. Landtages Rheinland-Pfalz am 22.03.2026

Zu dieser öffentlichen Sitzung hat jedermann Zutritt.

Wirges, 17. Dezember 2025

gez.

Alexandra Marzi

Kreiswahlleiterin

Aufzüge im ICE-Bahnhof werden erneuert – Baubeginn 12. Januar

Die beiden Personenaufzüge im ICE-Bahnhof Montabaur werden erneuert. Die Arbeiten beginnen am 12. Januar 2026 und sollen bis zum Sommer dauern. Darüber hat die Bahn die Verwaltung informiert. Erneuert werden der Aufzug, der vom Bahnhofsvorplatz bis zu Gleis 1 fährt, sowie der Aufzug von der Halle zu Gleis 4/5.

Weiterhin teilt die Bahn mit, dass für Reisende mit eingeschränkter Mobilität gesorgt wird: Sie können am Bahnhof Limburg ein- und aussteigen; es wird ein Zubringerdienst mit Taxis oder Kleinbussen eingerichtet. Dafür ist eine Anmeldung über die Mobilitätsservice-Zentrale der Bahn erforderlich unter Telefon 030 / 652-12888 oder E-Mail: msz@deutschebahn.com. Weiterhin will die Bahn im Internet aktuelle Infos zur Maßnahme veröffentlichen unter www.bahnhof.de

P R E I S B L A T T

(Anlage 1)

zu den Zusätzlichen Vertragsbedingungen Wasserversorgung (ZVB-Wasser) der Verbandsgemeinde Montabaur

§ 1

Baukostenzuschuss

(zu § 4 ZVB-Wasser)

Der Baukostenzuschuss bei einem Anschluss an die Wasserverteilungsanlagen, die vor dem 01.01.1981 errichtet oder begonnen wurden, beträgt:

	netto (ohne MwSt.)	brutto (incl. 7% MwSt.)
a) je m ² Grundstücksfläche	0,38 EUR	0,41 EUR
b) je m ³ umbauter Raum der Gebäude	0,51 EUR	0,55 EUR

§ 2

Kostenerstattung für Wasserhausanschlüsse

(zu § 10 ZVB-Wasser)

Die Pauschalen für die Herstellung eines Wasserhausanschlusses betragen beim Anschluss eines Objektes an eine Wasserverteilungsleitung des WVU, die im Bereich des öffentlichen Verkehrsraums verlegt ist:

1. für alle Erd- und Herstellungsarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum bei einer Nennweite der Wasserhausanschlussleitung von

	netto (ohne MwSt.)	brutto (incl. 7% MwSt.)
DN 25 bis DN 40 im Neubaugebiet „vorab verlegte Hausanschlussleitung“ im Zuge der Erschließung	1.600,00 EUR	1.712,00 EUR
DN 25 bis DN 40 in der bestehenden Ortslage oder nachträglich im Neubaugebiet z. B. auf Grund einer Grundstücks- teilung, durch Jahresvertragsunternehmen	3.560,00 EUR	3.809,20 EUR

2. zusätzlich zu der Pauschale nach Randnummer 1, 3 und/oder 4

- a) für alle Erd- und Verlegungs- bzw. Verlängerungsarbeiten der Wasserhausanschlussleitung in einer Nennweite von DN 25 bis DN 40 pro laufender Meter Leitungslänge innerhalb der privaten, unbefestigten Grundstücksfläche bis zur Messeinrichtung im jeweiligen Anschlussobjekt bei Ausführung der Erdarbeiten zur Verlegung der vg. Leitung durch

	netto (ohne MwSt.)	brutto (incl. 7% MwSt.)
eine vom WVU beauftragte Fremdfirma	123,00 EUR	131,61 EUR
den Bauherren	25,00 EUR	26,75 EUR

- b) Für die komplette Verlegung bzw. Verlängerung der Wasserhausanschlussleitung im privaten befestigten Bereich erfolgt die Kostenerstattung nach tatsächlichem Aufwand.
- c) darüber hinaus für die Herstellung eines Mauerdurchbruchs einschließlich des Einbaus einer Mauerdurchführung bei einer Wandstärke bis 40 cm durch

	netto (ohne MwSt.)	brutto (incl. 7% MwSt.)
eine vom WVU beauftragte Fremdfirma	186,00 EUR	199,02 EUR

3. zusätzlich zu der Pauschale nach Randnummer 1 und/oder 2

für die komplette Installation der Messeinrichtung einschließlich notwendiger Zubehörteile bei einer Nennweite der Wasserhausanschlussleitung von

	netto (ohne MwSt.)	brutto (incl. 7% MwSt.)
Q3=4 (DN 25)	504,00 EUR	539,28 EUR
Q3=10 (DN 32)	667,00 EUR	713,69 EUR
Q3=16 (DN 40)	1.318,00 EUR	1.410,26 EUR

4. bei Errichtung eines Wasserzählerschachtes zusätzlich zu der Pauschale nach Randnummer 1 und/oder 2 für alle Erd- und Herstellungsarbeiten mit kompletter Installation der Messeinrichtung einschließlich notwendiger Zubehörteile

- a) bei Einbau eines Zählerschachtes in nicht überfahrbarer Ausführung

	netto (ohne MwSt.)	brutto (incl. 7% MwSt.)
in einer Nennweite der Messeinrichtung		
von DN 25 (Q3=4)	1.726,00 EUR	1.846,82 EUR
in einer Nennweite der Messeinrichtung von DN 32 (Q3=10)	2.117,00 EUR	2.265,19 EUR

- b) bei Einbau eines Zählerschachtes in überfahrbarer Ausführung

	netto (ohne MwSt.)	brutto (incl. 7% MwSt.)
in einer Nennweite der Messeinrichtung von DN 25	2.120,00 EUR	2.268,40 EUR
in einer Nennweite der Messeinrichtung von DN 32	2.511,00 EUR	2.686,77 EUR

5. Im Übrigen werden folgende Preise festgesetzt:

- a) Bei Aufwendungen, die dem Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand berechnet werden, beträgt der Verrechnungssatz

	netto (ohne MwSt.)	brutto (incl. 7% MwSt.)
für eine Monteurstunde	48,00 EUR	51,36 EUR
für eine Ingenieurstunde	74,00 EUR	79,18 EUR

- b) Bei Aufwendungen, die einem Dritten berechnet werden sowie für Nebengeschäfte beträgt der Verrechnungssatz

	netto (ohne MwSt.)	brutto (incl. 19% MwSt.)
für eine Monteurstunde	48,00 EUR	57,12 EUR
für eine Ingenieurstunde	74,00 EUR	88,06 EUR
für den Zuschlag bei Materialverkäufen (pauschal)	48,00 EUR	57,12 EUR

6. Die Pauschale für den Austausch einer durch Frost beschädigten Messeinrichtung beträgt

	netto (ohne MwSt.)	brutto (incl. 7% MwSt.)
bei einer Nennweite der Messeinrichtung		
Q3=4 (DN 25)	142,00 EUR	151,94 EUR
Q3=10 (DN 32)	276,00 EUR	295,32 EUR
Q3=16 (DN 40)	574,00 EUR	614,18 EUR

7. Das WVU kann in den Fällen, in denen die vorstehenden Bestimmungen zu offenbar unbilligen Ergebnissen führen, im Einzelfall eine andere Regelung treffen.

§ 3

Grundpreis

(zu § 20 ZVB-Wasser)

Der Grundpreis beträgt bei einer Nennweite der Messeinrichtung bzw. bei Anwendung von § 20 Absatz 3 bei einer Nennweite der Wasserhausanschlussleitung

	monatlich		jährlich	
	netto	brutto	netto	brutto
	(ohne MwSt.)	(incl. 7% MwSt.)	(ohne MwSt.)	(incl. 7% MwSt.)
bis DN 25 (Zählergröße Q3=4)	10,42 EUR	11,15 EUR	125,00 EUR	133,75 EUR
von DN 32 (Zählergröße Q3=10)	18,75 EUR	20,06 EUR	225,00 EUR	240,75 EUR
Von DN 40 (Zählergröße Q3=16)	30,00 EUR	32,10 EUR	360,00 EUR	385,20 EUR
von DN 50	103,33 EUR	110,57 EUR	1.240,00 EUR	1.326,80 EUR
von DN 80	158,33 EUR	169,42 EUR	1.900,00 EUR	2.033,00 EUR
von DN 100	197,50 EUR	211,33 EUR	2.370,00 EUR	2.535,90 EUR
von DN 150	306,67 EUR	328,13 EUR	3.680,00 EUR	3.937,60 EUR
von DN 200	381,25 EUR	407,94 EUR	4.575,00 EUR	4.895,25 EUR

§ 4

Arbeitspreis

(zu § 21 ZVB-Wasser)

	netto (ohne MwSt.)	brutto (incl. 7% MwSt.)
Der Arbeitspreis je m³ Wasser beträgt	2,38 EUR	2,55 EUR

§ 5

Bauwasserversorgung

(zu § 11 Absatz 1 bis 4 ZVB-Wasser)

	netto (ohne MwSt.)	brutto (incl. 7% MwSt.)
Die für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses oder Bauwasserzählers zu zahlende Pauschale beträgt:	48,00 EUR	51,36 EUR
Der für den Bauwasserbezug zu zahlende Preis beträgt pro m³ umbauter Raum der Gebäude	0,12 EUR	0,13 EUR

§ 6
Standrohre des WVU
(zu § 11 Absatz 5 bis 7 ZVB-Wasser)

	netto (ohne MwSt.)	brutto (incl. 7% MwSt.)
Die Verwaltungs- und Leihgebühr beträgt: a) bis zu einer Woche	25,00 EUR	26,75 EUR
b) für jede weitere angefangene Woche	10,00 EUR	10,70 EUR€
Die vor Ausgabe eines Standrohres zu zahlende Mindestkaution beträgt	600,00 EUR	

§ 7
Sonderregelungen
(zu § 22 ZVB-Wasser)

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für die Fälle, in denen das WVU mit dem Anschlussnehmer besondere Verträge nach § 1 Absatz 2 oder Absatz 3 AVBWasserV abgeschlossen hat.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Anlage 1 zu den ZVB-Wasser gilt ab 01.01.2026.

56410 Montabaur, 12. Dezember 2025

Verbandsgemeindeverwaltung

Montabaur

(Richter-Hopprich, Bürgermeister)

Einsammlung von Weihnachtsbäumen im gesamten Kreisgebiet

Die Bürger/-innen des Westerwaldkreises haben auch im Jahr 2026 wieder die Möglichkeit, ihre Weihnachtsbäume kostenlos zu dem im Müllkalender aufgeführten Termin abholen zu lassen.

Ausnahme von dieser Regelung:

In einigen Ortsgemeinden erfolgt die Einsammlung der Weihnachtsbäume durch die örtliche Feuerwehr, Vereine oder karitative Einrichtungen. Eine entsprechende ortsübliche Bekanntmachung dieser Termine erfolgt im Regelfall seitens der Feuerwehr oder der Vereine über die Mitteilungsblätter. Im Bedarfsfall wird Ihnen hierzu sicherlich auch Ihr Ortsbürgermeister Auskunft geben können. In diesen Ortsgemeinden erfolgt durch den Westerwaldkreis-AbfallwirtschaftsBetrieb k e i n e weitere Straßensammlung.

Die von den Feuerwehren bzw. Vereinen oder karitativen Einrichtungen eingesammelten Weihnachtsbäume werden in den o.g. Fällen später an einem zentralen Übernahmeort vom Westerwaldkreis-AbfallwirtschaftsBetrieb zur Entsorgung abgeholt.

Um die bereitgestellten Bäume einer Verwertung zuführen zu können, ist darauf zu achten, dass der Weihnachtsbaumschmuck (Lametta, Kerzen usw.) entfernt wurde.

Darüber hinaus können Bürgerinnen und Bürger, die sich noch länger am Weihnachtsbaum erfreuen möchten, diesen bis zum 14.03.2026 kostenfrei auf den Hausmülldeponien Meudt und Rennerod anliefern. Eine kostenfreie Anlieferung ist selbstverständlich auch vor den jeweiligen Abholterminen möglich.



Stadt Montabaur

Verein zur Förderung der Feuerwehr der Stadt Montabaur e. V.: Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung des Vereins zur Förderung der Feuerwehr der Stadt Montabaur e. V. findet am 23.01.2026 um 19.00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus, Eichwiese 3, 56410 Montabaur statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Totenehrung
3. Geschäftsbericht des Vorsitzenden
4. Kassenbericht des Kassierers
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Neuwahl eines Kassenprüfers
8. Bericht aus der "aktiven" Wehr
- 8a. Bericht des Wehrführers
- 8b. Bericht des Jugendwartes
- 8c. Bericht der Bambini-Wartin
9. Verschiedenes

Offizielle Einladung zur Jährlichen Mitgliederversammlung der Karate-Abteilung des TuS Montabaur

am Freitag, 09. Januar 2026, um 19:45 Uhr
in die Halle der Anne-Frank-Schule

Tagesordnung:

- a) Berichte des Abteilungsvorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Abteilungsvorstandes
- d) Wahlen des Abteilungsleiters und des Abteilungsvorstandes
- e) Beschlusserfassung über vorliegende Anträge
- f) Festsetzung unserer Abteilungsmitgliedsbeiträge

Stimmberechtigt sind alle volljährigen Abteilungsmitglieder.

- Bladernheim

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

- Elgendorf

Weihnachtsbaum-Sammlung der Kirmesgesellschaft Elgendorf

Die Kirmesgesellschaft Elgendorf sammelt auch in diesem Jahr wieder die ausgedienten Weihnachtsbäume ein: **Sonntag, 25. Januar**

Bitte legt eure Weihnachtsbäume gut sichtbar und rechtzeitig an den Straßenrand.

Natürlich freuen wir uns über eine freiwillige Spende. Wer am Tag der Sammlung nicht zu Hause ist, aber dennoch etwas spenden möchte, kann dies gerne per PayPal tun: kg-elgendorf@gmx.de

Alle Spendeneinnahmen kommen zu 100 % der Ausrichtung der Kirmes zugute.

Vielen Dank für eure Unterstützung!

Eure Kirmesgesellschaft Elgendorf

Gemischter Chor „Freundschaft“ Elgendorf e. V.: Mitgliederversammlung

Hiermit lädt der Gemischte Chor „Freundschaft“ Elgendorf e.V. alle Mitglieder zur Jahreshauptversammlung am Mittwoch, 21.01.2026 um 19:30 Uhr in den Clubraum der Kirche ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Gedenken an die verstorbenen Vereinsmitglieder
3. Bericht der Geschäftsführerin
4. Bericht der Kassiererin
5. Bericht des 1. Vorsitzenden
6. Bericht des Chorleiters
7. Bericht der Kassenprüfer
8. Entlastung des Vorstands
9. Wahl der Kassenprüfer
10. Verschiedenes
11. Schlusswort

Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung können beim 1. Vorsitzenden Bernd Görg, Tel.: 02602/17451 bis zum 12.01.2026 eingereicht werden.

- Eschelbach

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

- Ettersdorf

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

- Horresen

Hundekot in Vorgärten und auf Wegen

Da ich selbst Hundehalter bin und Ärger mit Nachbarschaft und Bewohner des Ortes vermeiden möchte, sehe ich mich in der Verantwortung die evtl. Hinterlassenschaften selbst zu beseitigen. Hierzu dienen Hundekotbeutel, die einfach mitzuführen sind. Allerdings scheint dies der ein oder andere Hundefreund zu ignorieren. Generell besteht die Pflicht im öffentlichen Bereich und auf fremden Grundstücken die Exkrementes eigenen Tieres zu beseitigen. Außerdem besteht innerhalb von Ortschaften Leinenpflicht. Wer sich einen Hund hält, sollte sich der dauerhaften Verantwortung, Fürsorge und Erziehung bewusst sein und auch auf die Mitbürger Rücksicht nehmen. Ich bezweifle, dass diejenigen Personen, die z.B. keine Zeit oder Lust auf regelmäßige Spaziergänge haben, bereit sind einen Hund lebenslang partnerschaftlich zu begleiten und zu beschäftigen.

Jörg Mattern, Ortsvorsteher

- Reckenthal

Hundekot auf Spielplatz Reckenthal

Niemand tritt gerne in Hundekot und viele Mitbürger fühlen sich durch die „Hinterlassenschaften“ unserer vierbeinigen Freunde in öffentlichen Anlagen gestört. Es ist nicht akzeptabel, dass insbesondere der Spielplatz Reckenthal als „Hundetoilette“ genutzt und die

GemeinDearbeiter bzw. die Besucher des Spielplatzes mit diesen „Tretminen“ in unangenehmer Weise konfrontiert werden, oder dass Kleidung und Schuhe damit verschmutzt werden.

Wir appellieren daher an die entsprechenden Hundehalter, ihre Verantwortung wahrzunehmen und die Tiere keinesfalls unkontrolliert herumlaufen zu lassen oder gar auf öffentlichem Gelände gezielt zum Abkoten auszuführen. Falls der Hund dort sein „Geschäft“ verrichten muss, ist der Hundekot **vom betroffenen Halter unverzüglich zu entfernen**. Verstöße gegen diese Verpflichtung sind als Ordnungswidrigkeit anzusehen und können mit einem empfindlichen Bußgeld geahndet werden.

In diesem Zusammenhang wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass nach den Vorschriften der Gefahrenabwehrverordnung der Verbandsgemeinde Montabaur alle Hunde auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen innerhalb bebauter Ortslagen nur angeleint geführt werden dürfen. Außerhalb der bebauten Ortslagen sind sie umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern.

Die Einhaltung dieser Vorschriften sollte eigentlich für jeden Hundehalter selbstverständlich sein. Verstöße hiergegen werden als Ordnungswidrigkeiten angesehen und können mit **Geldbußen bis zu 5000 €** belegt werden.

Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur
-Ordnungsamt-

- Wirzenborn

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

Ahrbachgemeinden



Boden

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Heiligenroth

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Ruppach-Goldhausen

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

Augst



Eitelborn

**Ausbau der Gemeindestraßen „Am Wäldchen“ und oberer Teil „Bergstraße“ -
Erschließung „Am Wäldchen“ – Sanierung Teilbereich „Am Nörrenpfad“ in der
Ortsgemeinde Eitelborn**
Einladung zur Anlieger-/Einwohnerversammlung

Die Ortsgemeinde Eitelborn plant den Ausbau der Gemeindestraßen „Am Wäldchen“ und den oberen Teil der „Bergstraße“ – die erstmalige Herstellung der Verkehrsanlage „Am Wäldchen“ und die Sanierung eines Teilbereiches der Gemeindestraße „Am Nörrenpfad“. Die Verbandsgemeindewerke beabsichtigen in diesem Zug die Trinkwasserleitung zu erneuern und im Teilabschnitt der Gemeindestraße „Am Nörrenpfad“ die Ortskanalisation zu erneuern.



Um über die Ausbauplanung von Straße, Kanal und Wasser zu informieren, laden wir alle Anlieger, Grundstücks- und Hauseigentümer und interessierte Einwohner der Ortsgemeinde Eitelborn am

Mittwoch, 21. Januar 2026, um 18.00 Uhr,

zu einer Anlieger-/Einwohnerversammlung im Gemeindehaus Arche, Gartenstraße 33, 56337 Eitelborn, ein.

Die Fachabteilungen Verbandsgemeindeverwaltung und das planende Ingenieurbüro stehen Ihnen für Fragen zur Verfügung.

Benedikt Knopp, Ortsbürgermeister

Hinweis zur Straßenreinigungssatzung zum Thema Schnee und Eis

§7 Schneeräumung

1. Wird durch Schneefälle die Benutzung der Gehwege erschwert, so ist der Schnee unverzüglich wegzuräumen.
2. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluß von Oberflächenwasser nicht beeinträchtigt wird.
3. Die Schneeräumungspflicht erstreckt sich auf die Gehwege. Sind keine Gehwege vorhanden, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
4. Bei Schneefällen während der Nachtzeit ist der Schnee und Schneematsch bis zum Beginn der allgemeinen Verkehrszeit zu räumen. Als allgemeine Verkehrszeit gilt die Zeit von 07.00 bis 21.00 Uhr. Bei Tauwetter sind die Abflußrinnen von Schnee und Schneematsch freizuhalten.

§ 6 Abs. 2 S. 2 gilt entsprechend.

2. Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung von den Nachbargrundstücken bzw. Überwegeeinrichtungen vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

§8 Streupflicht bei Glatteis und Schneeglätte

1. Die Streupflicht erstreckt sich auf die Gehwege. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
2. Die Benutzbarkeit der Gehwege ist durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (Sand, Splitt oder ähnliches) herzustellen. Eis ist aufzuhacken und zu beseitigen. Salz soll auf Gehwegen nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgefahrener und festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden; die Rückstände sind nach dem Auftauen der Eis- und Schneerückstände unverzüglich zu beseitigen. Rutschbahnen sind unverzüglich zu beseitigen.
3. Die bestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen in ihrer Längsrichtung so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Streuende hat sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung von den Nachbargrundstücken bzw. von den gegenüberliegenden Grundstücken anzupassen.
4. Die Gehwege sind erforderlichenfalls mehrmals am Tage so zu streuen, dass während der allgemeinen Verkehrszeiten von 07.00 bis 21.00 Uhr auf den Gehwegen keine Rutschgefahr besteht.

Verein zur Förderung des Brandschutzes der Freiwilligen Feuerwehr Eitelborn

Unsere **Jahreshauptversammlung** wird dieses Jahr am 23.01.2026 um 19:00 Uhr im Gerätehaus Eitelborn stattfinden. Hierzu laden wir alle Mitglieder des Vereins zur Förderung des Brandschutzes der Freiwilligen Feuerwehr Eitelborn e.V. recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Jahresbericht
4. Bericht der Wehrführung
5. Bericht der Jugendfeuerwehr
6. Bericht der Bambinifeuerwehr
7. Kassenbericht
8. Entlastung des Kassierers durch die Kassenprüfer
9. Diskussion über die Arbeit des Vorstands
10. Entlastung des Vorstands
11. Neuwahlen
12. Verschiedenes

Sollte es von Seiten der Mitglieder Anträge geben, sind diese bis zum 18.01 schriftlich - entweder per Mail an vorstand@ffw-eitelborn.de oder bei Tim Betz, Helfensteinstraße 34, - einzureichen.



Kadenbach

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Neuhäusel

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG - Sitzung des Ortsgemeinderates

Die nächste öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Neuhäusel findet statt

am: Dienstag, 13. Januar 2026, 19:00 Uhr

Ort: Sitzungssaal des Gemeindehauses, Hauptstraße 52, 56335 Neuhäusel

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 digitale Vorstellung der Orts-App
- 2 Forstwirtschaftsplan 2026
- 3 Notwendige Maßnahmen Baumbestand im Bereich Bauhof und Friedhof
- 4 Bericht Besichtigung Kindergarten
 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Eisenköppel-Börnchen" im Regelverfahren
 - a) Beschluss über die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.
- 5 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
 - b) Satzungsbeschluss

- Durchführung der 8. Änderung des Bebauungsplanes "Auf der Haid" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB
- a) Beschluss über die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.
 - 6 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
 - b) Satzungsbeschluss
 - 7 Anpassung der Benutzungsordnung und des Benutzungsvertrag der Grillhütte
 - 8 Anpassung der Benutzungsordnung und des Benutzungsvertrags der Gaststätte

- 9 Neubau einer kleinen Sporthalle in Neuhäusel, Abstimmung über Durchführung
- 10 Sanierung des Augst-Stadions
- 11 Antrag der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg auf einen Reisekostenzuschuss 2026
- Antrag vom 12.11.2025
- 12 Spielplatz Auf der Haid - Zusatzspielgeräte
- 13 Jugendtreff
- 14 Kirmes 2026
- 15 Sanierung Toilette am Kirmesplatz
- 16 Mitteilungen und Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Mitteilungen und Anfragen

Zum öffentlichen Teil der Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Neuhäusel, den 6. Januar 2026

Barbara Sartor
Ortsbürgermeisterin

Kath. Kirchenchor "St. Anna" Neuhäusel informiert: Jahreshauptversammlung 2026

Hiermit laden wir zu unserer Jahreshauptversammlung, die am Samstag, 10. Januar 2026, um 16.00 Uhr im Thüringer Hof stattfindet, recht herzlich ein.

Die **Tagesordnung** lautet wie folgt:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ernennung eines Wahlleiters
3. Totengedenken
4. Bericht des Vorsitzenden/Schriftführers
5. Bericht des Kassierers
6. Bericht des Kassenprüfers
7. Anmerkungen des Präses und der Dirigentin
8. Entlastung des Vorstandes
9. Neuwahl des Vorstandes und Ernennung eines Kassenprüfers

10. Termine 2026

11. Verschiedenes

Wir bitten um zahlreiches Erscheinen, da wichtige Entscheidungen, auch im Vorstandsbereich, anstehen. Nach der Versammlung findet noch ein gemütliches Beisammensein für alle statt.



Simmern

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG - Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Ortsgemeinderates

Die nächste öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Simmern findet statt

am: Mittwoch, 14. Januar 2026, 16:30 Uhr

Ort: Sitzungssaal Altbau, Großer Markt 10, 56410 Montabaur

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Aussprache zum Rechenschaftsbericht 2024
- 2 Festlegung des Prüfungsumfanges

II. Nichtöffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Prüfung des Jahresabschlusses 2024

Zum öffentlichen Teil der Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Simmern, den 17. Dezember 2025

Patricia Weber
Vorsitzende

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Simmern

Zu einer Versammlung der Jagdgenossenschaft Simmern werden alle Grundstückseigentümer der Gemarkung Simmern, deren Grundstücke der jagdlichen Nutzung unterliegen und im Grundflächenverzeichnis der Jagdgenossenschaft eingetragen sind, am **Dienstag, den 20.01.2026 um 19.30 Uhr** ins Gemeindebüro der Ortsgemeinde Simmern (Schulstr. 1) eingeladen.

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Verlesung der Niederschrift vom 28.01.2025
3. Bericht des Jagdvorstandes
4. Bericht des Schatzmeisters
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Wahl eines Kassenprüfers
8. Guthabenverwendung
9. Mitteilungen/ Sonstiges
10. Aussprache

Gerhard Kohl
Jagdvorsteher

Einladung zu der Sitzung des Arbeitskreises Trimm- Dich- Pfad

Alle interessierten Einwohner sind herzlich zur nächsten Sitzung des Arbeitskreises Trimm-Dich- Pfad am 15.1.2026, 19 Uhr in der Alten Bank eingeladen.

Feuerwehrkameradschaft der Freiwilligen Feuerwehr Simmern e. V Jahreshauptversammlung am Freitag, 30. Januar 2026

Die Feuerwehrkameradschaft der Freiwilligen Feuerwehr Simmern e.V. lädt alle Mitglieder am Freitag, 30.01.2026, recht herzlich in das Gebäude der ehemaligen Raiffeisenbank nach Simmern ein. Beginn ist um 19.30 Uhr.

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung, Eröffnung und Totenehrung
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Bericht des Wehrführers
4. Bericht des Jugendwartes
5. Bericht des Kassierers
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Neuwahl eines Kassenprüfers
8. Verschiedenes
9. Schlusswort des Vorsitzenden

Hinsichtlich von Anträgen zur Ergänzung der Tagesordnung bitten wir zu berücksichtigen, dass diese gemäß §8 Abs. (3) der Vereinssatzung bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorsitzenden schriftlich einzureichen sind.

Buchfinkenland

Brennholzbestellung (Polterholz) für 2026 im Forstrevier Buchfinkenland für den privaten Eigenbedarf der Gemeinden des Buchfinkenlandes und der Gelbachhöhen

Ab dem **01.12.2025 bis zum 18.01.2026** können Bürger der Ortsgemeinden im Buchfinkenland und der Gelbachhöhen über die Homepage der Verbandsgemeinde Montabaur ihr Brennholz bestellen.



Die Bestellung des Brennholzes erfolgt **ausschließlich** über das Bestellformular in den Onlinediensten der Webseite der Verbandsgemeinde (www.vg-montabaur.de/buergerservice - Brennholz).

Zur Onlinebestellung gelangen Sie auch über den folgenden QR-Code.



Ab dieser Saison wird aus rechtlichen Gründen das Verkaufsmaß von ehemals Raummeter (rm) auf Festmeter (fm) umgestellt, da wir Ihnen ganze

Stämme und nicht bereits fertig aufgearbeitetes Brennholz verkaufen.

Die Masse des Polterholzes und der Preis wird vom Förster schon immer im Festmetermaß (fm) ermittelt und wurde nur, weil es sich so eingebürgert hat, ins Raummaß umgerechnet. Diese Umrechnung ist jedoch nicht zulässig.

Je nach Aufarbeitungslänge und -stärke des Scheites sowie der Kompaktheit beim Aufsetzen bei ihnen zu Hause entsteht jeweils ein anders Ergebnis.

Wie bisher gibt es Brennholz in den drei Bestellmengen von:

3,5 fm entspricht etwa 5 rm, 7 fm entspricht etwa 10 rm und 10,5 fm entspricht etwa 15 rm.

Der Preis pro Festmeter (fm) beträgt 70,00€ incl. MwSt. und entspricht ca. den 50,00€ je Raummeter. Durch die Umstellung erfolgt keine Preiserhöhung.

Hiermit weise ich darauf hin, dass aus Gründen des Arbeits- und Naturschutzes in Zukunft kein Kronenholz aus Flächenlosen mehr vergeben werden kann. Bürger die ihren Bedarf bis jetzt hierrüber gedeckt haben bitte ich diesen ebenfalls über das Bestellformular für Polterholz zu bestellen.

Weitere Informationen erhalten sie im Bestellformular und auf der Webseite.

Ihr Förster Philipp Gräf



Gackenbach

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG - Sitzung des Ortsgemeinderates

Die nächste öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Gackenbach findet statt

am: Donnerstag, 15. Januar 2026, 19:30 Uhr

Ort: Sitzungsraum des Gemeindehauses, Im Wiesengrund 1, 56412 Gackenbach

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Jugend- und Einwohnerfragestunde
- 2 Forstwirtschaftsplan 2026
- 3 Widmung der Erschließungsanlagen im Neubaugebiet "Am Friedhof" in der Ortsgemeinde
- 3 Gackenbach für den öffentlichen Verkehr im Sinne von § 36 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG)
- 4 Dorfgemeinschaftshaus - Vergabe von Aufträgen
- 5 Anschaffung eines Snackautomaten - Beteiligung der Ortsgemeinde Gackenbach
- 6 Öffentliche Ausschreibung der Jahresunternehmerleistungen Straßenunterhaltung mit einem Rahmenvertrag im Bereich der Verbandsgemeinde Montabaur
- 7 Initiative "Jetzt reden WIR - Ortsgemeinden stehen auf!"
- 8 Mitteilungen und Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Mitteilungen und Anfragen

Zum öffentlichen Teil der Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Gackenbach, den 6. Januar 2026

Hans Ulrich Weidenfeller
Ortsbürgermeister



Horbach

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Hübingen

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

Eisenbachgemeinden



Girod

 **Freiwillige Feuerwehr Girod**

**Einsammeln
der
Weihnachtsbäume**

Samstag, 10. Januar 2026
ab 14:00 Uhr

Wir freuen uns über eine kleine Spende 



The poster is for the "Weihnachtsbaum Einsammlung" (Christmas tree collection) organized by the Freiwillige Feuerwehr Girod. It is scheduled for Saturday, January 10, 2026, starting at 14:00 Uhr. The collection point is indicated by a small thumbs-up icon. The illustration shows a red truck towing a decorated Christmas tree on a snowy road with other trees and falling snow.

MGV „Concordia“ 1909 Girod: Jahreshauptversammlung am 6. Februar 2026

Zu unserer Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen am Freitag, den 6. Februar 2026 um 20.00 Uhr laden wir alle aktiven und passiven Mitglieder ins „Blaue Haus“ ein.

Die Tagesordnung wird hiermit bekannt gemacht.

- TOP 1 Begrüßung
- TOP 2 Beschlussfassung hinsichtlich der Tagesordnung; dabei

Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

- TOP 3 Totenehrung
- TOP 4 Bericht Schriftführer mit Aussprache
- TOP 5 Bericht Kassierer
- TOP 6 Bericht Kassenprüfer mit Aussprache und anschließender Beschlussfassung über die mögliche Entlastung
- TOP 7 Bestimmung Wahlvorstand
- TOP 8 Neuwahl Vorstand
- TOP 9 Neuwahl Kassenprüfer
- TOP 10 Ehrung
- TOP 11 Ausblick/Termine
- TOP 12 verschiedenes/ allgemeine Aussprache



Görgeshausen

Abholung der Weihnachtsbäume

Am Samstag, den 17.01.2026 ab 13:00 Uhr werden die Weihnachtsbäume durch die Jugendfeuerwehr eingesammelt. Stellen Sie die Bäume bitte frei von Weihnachtsbaumschmuck (Kerzen, Lametta etc.) frühzeitig an den Straßenrand. Eine zusätzliche straßenweise Abfuhr durch den Westerwaldkreis-Abfallwirtschaftsbetrieb erfolgt nicht mehr.
Die Jugendfeuerwehr würde sich über eine Spende sehr freuen.



Großholbach

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Heilberscheid

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Kindergartenzweckverbandes Heilberscheid/Nomborn für das Jahr 2026

Die nachfolgende Haushaltssatzung des Kindergartenzweckverbandes Heilberscheid/Nomborn für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1. Die Haushaltssatzung des Kindergartenzweckverbandes Heilberscheid/Nomborn wurde in der Sitzung der Verbandsversammlung am 09.12.2025 beschlossen und am 10.12.2025 der Aufsichtsbehörde gemäß § 97 Abs. 2 GemO vorgelegt.
2. Die Aufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 12.12.2025 (Az.: 2B/22-1182-901-10) gegen die Haushaltssatzung keine Bedenken wegen Rechtsverletzungen erhoben.
3. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 97 Abs. 3 GemO ab Montag, den 12.01.2026 bis einschließlich Freitag, den 23.01.2026 während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr; donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, Zimmer 109 (Neubau Ebene 1) zur Einsichtnahme öffentlich aus und kann auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur unter nachgendem Link eingesehen werden:
<https://www.vg-montabaur.de/verwaltung-politik/steuern-haushalt-finanzen/haushaltssatzungen-haushaltplaene/heilberscheid-haushaltssatzung-und-haushaltsplan/>
4. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder die aufgrund dieses Gesetzes zu stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- 2) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung der nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heilberscheid, den 05.01.2026

gez.

Manfred Hasse
Zweckverbandsvorsteher

**Haushaltssatzung
des Kindergartenzweckverbandes Heilberscheid/Nomborn
für das Jahr 2026 vom 05.01.2026**

Die Verbandsversammlung des Kindergartenzweckverbandes Heilberscheid/Nomborn hat auf Grund von § 95 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem Zweckverbandsgegesetz in der derzeit gültigen Fassung und aufgrund des § 7 Verbandsordnung für den Kindergartenzweckverband folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis-und Finanzaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	668.000	Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	668.000	Euro
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	0	Euro

2. im Finanzaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.000	Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.000	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite sind zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Kredite zur Liquiditätssicherung und/oder Mittel aus der Einheitskasse werden nicht beansprucht.

§ 5 Zweckverbandsumlage

Zur Finanzierung der nicht durch die laufenden Erträge/Einzahlungen gedeckten laufenden Aufwendungen/Auszahlungen wird eine Zweckverbandsumlage im Sinne des § 7 Abs. 3 der Zweckverbandsordnung erhoben.

Demnach haben zu erbringen:

Ortsgemeinde	Kinderzahl zum 31.07. des Vorjahres	Umlagebedarf (Euro)	Umlage (Euro)
	2025	2026	2026
Heilberscheid	17	201.000	87.615
Nomborn	22		113.385
Summe	39	201.000	201.000

§ 6 Finanzierungsbeteiligung an Investitionsauszahlungen

a) Investitionsauszahlungen aus dem allgemeinen Betrieb der Einrichtung

Zur Finanzierung der nicht durch Investitionseinzahlungen Dritter gedeckten Investitionsauszahlungen wird eine Investitionskostenbeteiligung nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 der Zweckverbandsordnung erhoben.

Orts- gemeinde	Kinderzahl zum 31.07. des Vorjahres	Investitionskosten (Euro)	Investitionskosten- beteiligung (Euro)
	2025	2026	2026
Heilberscheid	17	5.000	2.179
Nomborn	22		2.821
Summe	39	5.000	5.000

b) Investitionsauszahlungen für die energetische Sanierung und die Erweiterung der Einrichtung

Sofern bauliche Veränderungen oder Erweiterungen des Gebäudes notwendig werden, die über die laufende Unterhaltung hinausgehen erfolgt die Berechnung der Investitionskostenbeteiligung nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 der Zweckverbandsordnung, sofern im Einzelfall die beiden Trägergemeinden nicht eine abweichende Kostenverteilung beschlossen haben.

- entfällt -

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 betrug 88.042,81 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt auf Basis der Haushaltsplanung zum 31.12.2025 88.042,81 Euro und zum 31.12.2026 88.042,81 Euro.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall Haushaltsansätze um 2.500 Euro, oder bei Haushaltsansätzen ab 25.000 Euro, diese um 10 Prozent oder mehr überschritten werden.

§ 9 Einzelveranschlagung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 1.000 Euro sind einzeln im Teilfinanzhaushalt oder in einer Investitionsübersicht darzustellen, ebenso solche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken.

Heilberscheid, den 05.01.2026

gez.

Manfred Hasse
Zweckverbandsvorsteher

Freizeit- und Gymnastikverein

Wir möchten alle Mitglieder herzlich zu unserer Jahreshauptversammlung am Freitag, den 23.01.2026 um 18.30 Uhr in der Dorfshänke einladen. Wir bitten um zahlreiche Teilnahme und pünktliches Erscheinen.

Tagesordnungspunkt:

1. Begrüßung
2. Gedenken der Verstorbenen
3. Bericht Kassierein
4. Neuwahlen
5. Chronik
6. Termine
7. Verschiedenes

Um Anmeldung wird bis spätestens 15.01.2026 bei Sarah Böhm (01637122776) gebeten.



Nentershausen

Öffentliche Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2024 der Ortsgemeinde Nentershausen sowie der Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Ortsbeigeordneten und des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur

Der Rat der Ortsgemeinde Nentershausen hat in seiner Sitzung am 22.01.2025 gem. § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2024 mit einer Bilanzsumme von 18.476.881,70 Euro und einem Jahresüberschuss von 512.907,53 Euro in der Ergebnisrechnung festgestellt, sowie dem Ortsbürgermeister, den Ortsbeigeordneten und dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur uneingeschränkt die Entlastung erteilt.

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Ortsgemeinde Nentershausen über die Feststellung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Ortsbeigeordneten sowie des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur werden hiermit gem. § 114 Abs. 2 Satz 1 GemO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 114 Absatz 2 Satz 2 GemO liegt der Jahresabschluss 2024 der Ortsgemeinde Nentershausen und der Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme vom 12.01.2025 bis 23.01.2025 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Fachbereich Finanzen (Zimmer 107), Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Kernarbeitszeit (montags bis mittwochs 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr), öffentlich aus.

Ebenfalls kann der Jahresabschluss 2024 der Ortsgemeinde Nentershausen auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur (www.vg-montabaur.de) unter der Rubrik „Verwaltung Politik – Steuern, Haushalt & Finanzen - Haushaltssatzungen und Haushaltspläne“ eingesehen werden.

Nentershausen, 18.12.2025

Ortsgemeinde Nentershausen

Gez. Tobias Reusch
Ortsbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Einsichtnahme Entwurf der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Nentershausen für das Haushaltsjahr 2026 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Nentershausen für das Haushaltsjahr 2026 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen liegt gem. § 97 Gemeindeordnung (GemO) ab dem 12.01.2026 bis zur Beschlussfassung durch den Ortsgemeinderat bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Sachgebiet 1.4 / Finanzen, Haushalt, Steuern, Zimmer 107, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Anregungen und Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Ortsgemeinde Nentershausen für das Haushaltsjahr 2026 können ab dem 12.01.2026 innerhalb einer Frist von 14 Tagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur schriftlich eingereicht werden.

Nentershausen, 06.01.2026

Tobias Reusch
Ortsbürgermeister

Vergabe von Schlagabraum (nicht Brennholz-lang!) an der Tongrube „Mehl“/Nentershausen

Im Bereich der Tongrube „Mehl“ ist nach Nutzung einer weiteren Rodungsfläche eine größere Menge Schlagabraum zu vergeben.

Interessenten treffen sich zu einer gemeinsamen Besichtigung und Vergabe am

Freitag, den 23. Januar 2026 - um 15.00 Uhr an der 1. Kreuzung im Wald unterhalb/nach der Tongrube.

Folgende Informationen sind wichtig:

1. Jeder Holzkäufer muss die Absolvierung eines Motorsägenkurses nachweisen **und eine Teilnahmebescheinigung am Tag der Schlagabraumvergabe vorweisen können.**
2. Mit der Zuschlagserteilung verpflichtet sich der Käufer zur Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und Verhaltensregeln des Forstreviers.
3. Die Aufarbeitung soll bis Mitte April 2026 abgeschlossen sein.

gez. Kloft, Revierförster



Niedererbach

Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 19. Dezember 2025

Anpassung der Benutzungsordnungen und Benutzungsverträge des Dorfgemeinschaftshauses und der Grillhütte

Der Ortsgemeinderat beschloss die Anpassung der Benutzungsordnungen für das Dorfgemeinschaftshaus Haus Erlenbach und für die Grillhütte jeweils mit Wirkung zum 1. Januar 2026.

Die Verwaltung erhielt den Auftrag, in Abstimmung mit dem Ortsbürgermeister jeweils einen den Regelungen der Benutzungsordnung entsprechenden Benutzungsvertrag zu erstellen.

Sanierung von Ortsstraßen und Wegen

Der Ausschuss für Bau, Verkehr und Liegenschaften des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Niedererbach hatte in seiner Sitzung am 9. Dezember 2025 folgende Maßnahmen erörtert, beraten und hinsichtlich einer möglichen Ausführung priorisiert:

Lfd. Nr.	Maßnahme	Ca. Kosten (€)
1	Brückenstraße: Oberflächenentwässerung durch Neuanschluss an das Kanalsystem	11.000 €
2	Gartenstraße (Schwerlast Ablaufrinne, Gullydeckel)	8.000 €
3	Am Handsgraben Einmündung Bahnhofstraße (Asphaltdecke erneuern)	30.000 €
4	Schützenhaus (nur Wendekreis befestigen)	noch zu ermitteln
5	Gartenstraße (Einbau von 4 Bodenschwellen im Abstand von ca. 80 m)	8.000 €
6	Auf dem Hahn: Angleichung Pflaster	11.000 €
7	Waldstraße (Mauer der Brücke über den Erbach)	6.000 €
8	Brückenstraße (Mauer / Absturzsicherung entlang des Sandbachs - bergseitig-)	noch zu ermitteln
9	Mauer Bergstraße zu Anliegergrundstücken (unterhalb der Kirche)	2.000 €

10 Treppe Kindergarten zum Erbach 4.000 €

Bereits beauftragt / zur Kenntnis:

11 Eisenbahnstraße: abgesenker Sinkkasten 3.000 €

12 Sanierung Treppe Brückenstraße / Bergstraße noch zu ermitteln

Im Haushalt 2025 der Ortsgemeinde sind Mittel für die Sanierung von Ortsstraßen (50.000 €), für den Bau von Wirtschaftswegen (25.000 €) und für die Brückensanierung (15.000 €) vorhanden.

Der Ortsgemeinderat fasste den Beschluss, die Sanierung der in vorstehender Übersicht aufgelisteten Straßen und Wege ausführen zu lassen. Erforderliche Mittel sind im Haushalt 2025 veranschlagt. Die Ausführung aller Maßnahmen soll je nach Witterung im ersten Quartal 2026 erfolgen. Der Ortsbürgermeister wurde beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.

Anschaffung eines Rasentraktors

Im Haushaltsjahr 2026 soll für die Pflege gemeindefreier Grünflächen einen Rasentraktor (Aufsitzgerät) zum Angebotspreis von 3.200 € (netto) beschafft werden. Erforderliche Mittel werden im Haushalt 2026 veranschlagt. Der Ortsbürgermeister wurde beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.

Widmung der Erschließungsanlage "Obererbacher Straße" in der Ortsgemeinde Niedererbach für den öffentlichen Verkehr im Sinne von § 36 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG)

Der Ortsgemeinderat beschloss, verschiedene Verkehrsflächen in der Gemarkung Niedererbach, Obererbacher Straße, als Gemeindestraße entsprechend den Bestimmungen des LStrG dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Um welche Verkehrsflächen es sich handelt, wird noch gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntgabe des in nichtöffentlicher Sitzung am 19. Dezember 2025 gefassten Beschlusses:

Das Pachtverhältnis über die Grundstücksfläche des Sportheims mit dem SV Niedererbach 1920 e. V. wird erneuert. Ein entsprechender Pachtvertrag soll rückwirkend zum 1. Januar 2025 mit einer Vertragslaufzeit von 30 Jahren abgeschlossen werden. Der Ortsbürgermeister wurde bevollmächtigt, einen entsprechenden Pachtvertrag abzuschließen.

Öffentliche Bekanntmachung

Widmung von öffentlichen Verkehrsanlagen im Bereich der Ortsgemeinde Niedererbach

Aufgrund der Bestimmungen des § 36 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 in der derzeit geltenden Fassung und dem Beschluss des Ortsgemeinderates Niedererbach vom 19.12.2025 werden die nachstehend bezeichneten Verkehrsflächen in der Gemarkung Niedererbach als Gemeindestraße im Sinne von § 3 Nr. 3 Buchstabe a) LStrG dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Widmung erstreckt sich auf die nachfolgend genannten Flurstücke; vgl. dazu auch die entsprechenden Einfärbungen im als Anlage 1 beigefügten Lageplan.

Bezeichnung	Beschreibung	Tag der Verkehrsübergabe
„Obererbacher Straße“ Flur 3, Flurstück 72/3, 2995/5, 2995/6 teilweise, 2998/1 sowie Flur 29, Flurstück 31 teilweise	verlaufend von der Kreisstraße 156 „Bergstraße“ (Flur 3, Flurstück 2995/21) abzweigend Richtung Norden und endet in der Kurve hinter der südlichen Grenze des Grundstücks Obererbacher Straße 16 (Flur 10, Flurstück 15/1)	nach dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung

Die Widmung tritt nach dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Ein Plan, aus dem die genaue Lage und der Umfang der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, kann während der Dienststunden im Rathaus-Neubau, Konrad-Adenauer-Platz 8, 2. Stock, Zimmer 213, eingesehen werden.

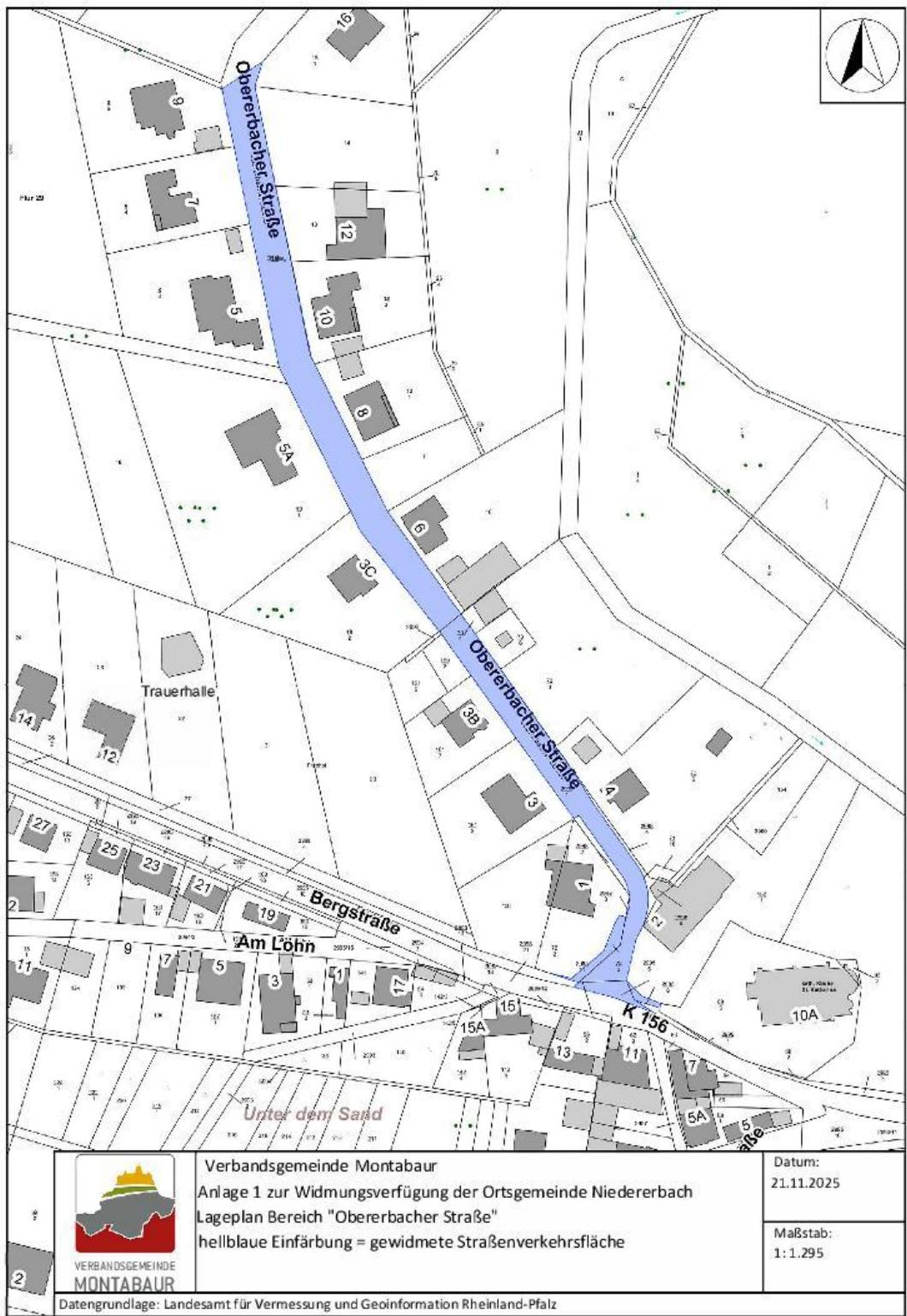
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftform-ersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und nach § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Montabaur, 22.12.2025

S.

Dr. Richter-Hoprich
(Bürgermeister)



Schützenverein Niedererbach: Mitgliederversammlung

Hallo liebe Mitglieder des Schützenvereins Niedererbach, zum Beginn des Jahres 2026 laden wir Dich/Euch zu unserer Mitgliederversammlung ein, die

**am → 16. Januar 2026 → um → 20:00 Uhr
im Schützenhaus Niedererbach stattfindet.**

Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

- TOP 1) Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden und ggf. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung
- TOP 2) Totenehrungen
- TOP 3) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
- TOP 4) Bericht des Schriftführers
- TOP 5) Bericht des Kassierers
- TOP 6) Bericht der Kassenprüfer
- TOP 7) Entlastung des Vorstandes
- TOP 8) Neuwahl des Vorstands
- TOP 9) Verschiedenes
- TOP 10) Schlusswort des Vorsitzenden

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können auch bereits vorher bis zum 06. Januar 2026 schriftlich an den Vorstand oder per E-Mail an vorstand@schuetzenvereinniedererbach.de gestellt werden. Wir freuen uns auf Eure Teilnahme und danken Euch für Eure Treue zum Verein.



Nomborn

Öffentliche Bekanntmachung der Ortsgemeinde Nomborn

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „In den Ahlen“ der Ortsgemeinde Nomborn

Der Ortsgemeinderat von Nomborn hat in seiner Sitzung am 04.12.2025 den Bebauungsplan „In den Ahlen“ als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung, wird dieser Beschluss hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der heutigen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „In den Ahlen“ gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Die Planunterlagen zu o. g. Bebauungsplan können von jedermann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Bauamt, Zimmer 201, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs	von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
freitags	von 08:00 bis 12:30 Uhr

eingesehen werden. Jede Person kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Die Planunterlagen bestehen aus: Planzeichnung, Textfestsetzungen und Begründung mit den dort genannten Anlagen sowie zusammenfassender Erklärung.

Der **Geltungsbereich** des Bebauungsplans wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die Hochstraße
- Im Osten durch die Flurstücke 79, 80, 82 (Acker- und Wiesenflächen)
- Im Süden durch Waldflächen, u.a. Flurstück 75/2, Flur 2, Gemarkung Nomborn
- Im Westen durch die Straße „Im Baumort“

Der Geltungsbereich umfasst sämtliche Grundstücke in der Flur 1 der Gemarkung Nomborn, die aus dem beigefügten Abdruck der Planzeichnung ersichtlich sind.

Externe Ausgleichsflächen:

Für den Eingriff durch das Neubaugebiet „In den Ahlen“ in Natur und Landschaft sind externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die in Abstimmung mit dem Forstamt, dem Landwirt sowie der unteren Naturschutzbehörde und der Gemeinde auf Waldflächen und Grünland [Gemarkung Nomborn, Flur 2, Teilfläche aus 75/2 (E1), Flur 2, Teilfläche aus 74 (E2), Flur 2, Flurstück 71 (E3), Flur 2, Teilfläche aus Flurstück 22 (E4)] vorgesehen sind. Die genaue Lage ist dem abgedruckten Plan zu entnehmen.

In der als E 1 dargestellten Fläche (Gemarkung Nomborn, Flur 2, Teilstück aus Flst. 75/2) ist die Umwandlung von Sonstigen Laubmischwälder (Bestand aus haupts. Bergahorn) durch Anlage eines gestuften Waldrandes mittels Naturverjüngung auf ca. 544 m² als externe Ausgleichsmaßnahme festgelegt.

In der als E 2 dargestellten Fläche (Gemarkung Nomborn, Flur 2, Teilstück aus 74) ist die Umwandlung von insg. 5.133 m² Fichtenkalamitätsfläche in Pionierwald festgesetzt.

In der als E 3 dargestellten Fläche (Gemarkung Nomborn, Flur 2, Flst. 71) ist die Umwandlung von Fichten mit <5% Laubgehölze in Pionierwald auf ca. 3.356 m² als externe Ausgleichsmaßnahme festgelegt.

In der als E 4 dargestellten Fläche (Gemarkung Nomborn, Flur 2, Teilfläche aus Flurstück 22) wird die Umwandlung von Intensivgrünland in eine mäßig artenreiche Fettwiese auf 7.555 m²

sowie Neuanpflanzung von vier Obstbäumen auf der genannten Fläche (eingerückt entlang der östlichen Ausgleichsflächengrenze) festgesetzt. Die Flächenverfügbarkeit ist gegeben, da sich diese Flächen im Eigentum der Ortsgemeinde Nomborn befinden. Nach Umsetzung der beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen wird der Eingriff damit vollständig kompensiert.

In Anwendung des § 10a Abs. 2 BauGB wird der in Kraft getretene Bebauungsplan auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur unter nachfolgender Internetadresse/Rubrik eingestellt:

www.vg-montabaur.de > Rubrik Leben & Erleben > Bauen & Wohnen > Bebauungspläne & Satzungen > Ortsgemeinde Nomborn > „In den Ahlen“

Darüber hinaus werden die Planunterlagen in Kürze über das zentrale Internetportal des Landes „GeoPortal.rlp“ zugänglich gemacht.

Alle DIN-Normen und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Bauamt, Zimmer 201, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge des Bebauungsplanes die in §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).
2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur oder der Ortsgemeinde Nomborn, Kirchstraße 1, 56412 Nomborn, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) einschl. der erfolgten Änderungen wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

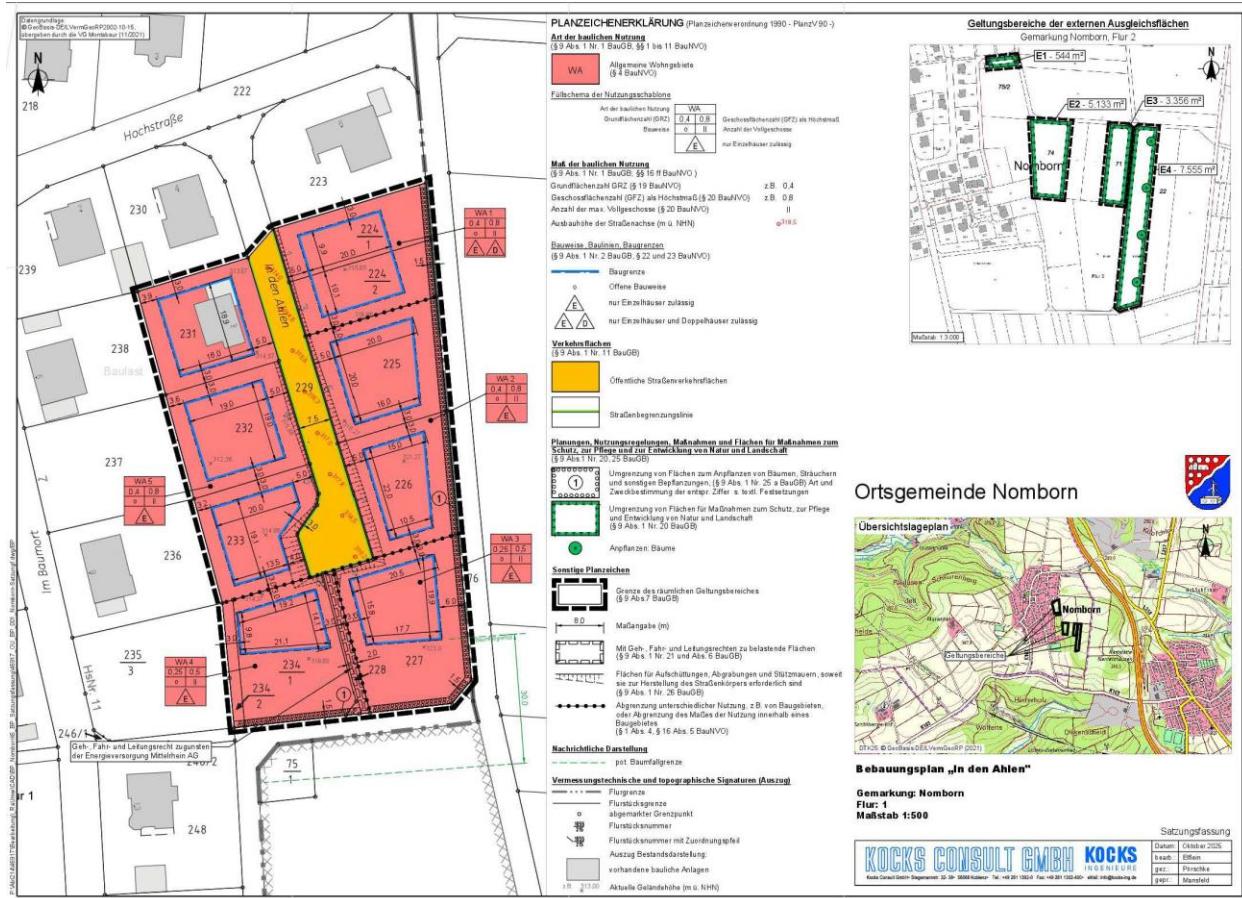
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nomborn, 22.12.2025

Armin Klein
Ortsbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Kindergartenzweckverbandes Heilberscheid/Nomborn für das Jahr 2026

Die nachfolgende Haushaltssatzung des Kindergartenzweckverbandes Heilberscheid/Nomborn für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1. Die Haushaltssatzung des Kindergartenzweckverbandes Heilberscheid/Nomborn wurde in der Sitzung der Verbandsversammlung am 09.12.2025 beschlossen und am 10.12.2025 der Aufsichtsbehörde gemäß § 97 Abs. 2 GemO vorgelegt.
2. Die Aufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 12.12.2025 (Az.: 2B/22-1182-901-10) gegen die Haushaltssatzung keine Bedenken wegen Rechtsverletzungen erhoben.
3. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 97 Abs. 3 GemO ab Montag, den 12.01.2026 bis einschließlich Freitag, den 23.01.2026 während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr; donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, Zimmer 109 (Neubau Ebene 1) zur Einsichtnahme öffentlich aus und kann auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur unter nachgendem Link eingesehen werden:
<https://www.vg-montabaur.de/verwaltung-politik/steuern-haushalt-finanzen/haushaltssatzungen-haushaltplaene/heilberscheid-haushaltssatzung-und-haushaltsplan/>
4. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder die aufgrund dieses Gesetzes zu stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- 2) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung der nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heilberscheid, den 05.01.2026

gez.

Manfred Hasse
Zweckverbandsvorsteher

**Haushaltssatzung
des Kindergartenzweckverbandes Heilberscheid/Nomborn
für das Jahr 2026 vom 05.01.2026**

Die Verbandsversammlung des Kindergartenzweckverbandes Heilberscheid/Nomborn hat auf Grund von § 95 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem Zweckverbandsgegesetz in der derzeit gültigen Fassung und aufgrund des § 7 Verbandsordnung für den Kindergartenzweckverband folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis-und Finanzaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	668.000	Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	668.000	Euro
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	0	Euro

2. im Finanzaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.000	Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.000	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite sind zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Kredite zur Liquiditätssicherung und/oder Mittel aus der Einheitskasse werden nicht beansprucht.

§ 5 Zweckverbandsumlage

Zur Finanzierung der nicht durch die laufenden Erträge/Einzahlungen gedeckten laufenden Aufwendungen/Auszahlungen wird eine Zweckverbandsumlage im Sinne des § 7 Abs. 3 der Zweckverbandsordnung erhoben.

Demnach haben zu erbringen:

Ortsgemeinde	Kinderzahl zum 31.07. des Vorjahres	Umlagebedarf (Euro)	Umlage (Euro)
	2025	2026	2026
Heilberscheid	17	201.000	87.615
Nomborn	22		113.385
Summe	39	201.000	201.000

§ 6 Finanzierungsbeteiligung an Investitionsauszahlungen

a) Investitionsauszahlungen aus dem allgemeinen Betrieb der Einrichtung

Zur Finanzierung der nicht durch Investitionseinzahlungen Dritter gedeckten Investitionsauszahlungen wird eine Investitionskostenbeteiligung nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 der Zweckverbandsordnung erhoben.

Orts- gemeinde	Kinderzahl zum 31.07. des Vorjahres	Investitionskosten (Euro)	Investitionskosten- beteiligung (Euro)
	2025	2026	2026
Heilberscheid	17	5.000	2.179
Nomborn	22		2.821
Summe	39	5.000	5.000

b) Investitionsauszahlungen für die energetische Sanierung und die Erweiterung der Einrichtung

Sofern bauliche Veränderungen oder Erweiterungen des Gebäudes notwendig werden, die über die laufende Unterhaltung hinausgehen erfolgt die Berechnung der Investitionskostenbeteiligung nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 der Zweckverbandsordnung, sofern im Einzelfall die beiden Trägergemeinden nicht eine abweichende Kostenverteilung beschlossen haben.

- *entfällt* -

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 betrug 88.042,81 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt auf Basis der Haushaltsplanung zum 31.12.2025 88.042,81 Euro und zum 31.12.2026 88.042,81 Euro.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall Haushaltsansätze um 2.500 Euro, oder bei Haushaltsansätzen ab 25.000 Euro, diese um 10 Prozent oder mehr überschritten werden.

§ 9 Einzelveranschlagung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 1.000 Euro sind einzeln im Teilfinanzhaushalt oder in einer Investitionsübersicht darzustellen, ebenso solche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken.

Heilberscheid, den 05.01.2026

gez.

Manfred Hasse
Zweckverbandsvorsteher

Elbertgemeinden



Niederelbert

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Feststellung des Jahresabschlusses 2024 der Ortsgemeinde Niederelbert sowie der
Entlastung der Ortsbürgermeisterin, der Ortsbeigeordneten und des Bürgermeisters und
der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur**

Der Rat der Ortsgemeinde Niederelbert hat in seiner Sitzung am 06.11.2025 gem. § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2024 mit einer Bilanzsumme von 16.894.075,33 Euro und einem Jahresüberschuss von 947.344,66 Euro in der Ergebnisrechnung festgestellt sowie der Ortsbürgermeisterin, den Ortsbeigeordneten und dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur uneingeschränkt die Entlastung erteilt.

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Ortsgemeinde Niederelbert über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Ortsbürgermeisterin, der Ortsbeigeordneten sowie des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur werden hiermit gem. § 114 Abs. 2 Satz 1 GemO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 114 Absatz 2 Satz 2 GemO liegt der Jahresabschluss 2024 der Ortsgemeinde Niederelbert und der Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme vom 12.01.2026 bis 23.01.2026 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Sachgebiet 1.4 – Finanzen, Haushalt, Steuern (Zimmer 107), Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Kernarbeitszeit (montags bis mittwochs 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) öffentlich aus und kann auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur (www.vg-montabaur.de) unter der Rubrik „Verwaltung Politik – Steuern, Haushalt & Finanzen - Haushaltssatzungen und Haushaltspläne“ eingesehen werden.

Niederelbert, 02.01.2026

Ortsgemeinde Niederelbert

Carmen Diedenhoven
Ortsbürgermeisterin

Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 4. Dezember 2025

9. Änderung der Friedhofgebührensatzung der Ortsgemeinde Niederelbert

Der Ortsgemeinderat verabschiedete die 9. Satzung zur Änderung der Friedhofgebührensatzung. Die Satzung, die in der Ausgabe 50/2025 des Amtsblattes öffentlich bekannt gemacht wurde, beinhaltet die Anpassung der Bestattungsgebühren sowie eine Erhöhung der Nutzungsgebühren und sonstigen Gebühren, um eine höhere Kostendeckung des Friedhofs zu erreichen.

Widmung der Erschließungsanlagen im Neubaugebiet "Im Herberg II" in der Ortsgemeinde Niederelbert für den öffentlichen Verkehr im Sinne von § 36 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG)

Der Ortsgemeinderat beschloss, aufgrund der Bestimmungen des § 36 LStrG verschiedene Verkehrsflächen in der Gemarkung Niederelbert als Gemeindestraßen dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Um welche Verkehrsflächen es sich handelt, wird noch gesondert öffentlich bekanntgemacht.

Widmung von öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortsgemeinde Niederelbert für den öffentlichen Verkehr im Sinne von § 36 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG)

Der Ortsgemeinderat fasste den Beschluss, aufgrund der Bestimmungen des § 36 LStrG verschiedene Verkehrsflächen als „sonstige Straßen“ (selbständige Fuß-, Treppen- und Verbindungswege) dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Auch hier erfolgt noch eine gesonderte öffentliche Bekanntmachung, in der die Verkehrsflächen genau bezeichnet sind.

Forstwirtschaftsplan 2026 verabschiedet

Nachdem Revierförster Gebhard Klein den Wirtschaftsplan 2026 in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Forsten am 24. November 2025 erläutert hatte, genehmigte der Ortsgemeinderat diesen in seiner jüngsten Sitzung. Der Forstwirtschaftsplan sieht einen Holzeinschlag von 1.750 Festmetern vor. Die geplanten Einnahmen für das Haushaltsjahr 2026 belaufen sich auf 138.527 Euro. Dem gegenüber stehen geplante Ausgaben von 133.182 Euro. Insgesamt weist der Forstwirtschaftsplan der Ortsgemeinde Niederelbert für 2026 somit einen zu erwartenden Überschuss von 5.345 Euro aus.

Untersuchung der bauleitplanerischen und finanzwirtschaftlichen Voraussetzungen zur Ausweisung eines weiteren Neubaugebietes "Am Thor"

Antrag der FWN-Fraktion vom 10.11.2025

Es wurde beschlossen, die Bauverwaltung der Verbandsgemeinde zu beauftragen, Vorlagen der bauleitplanerischen und finanzwirtschaftlichen Voraussetzungen zur Ausweisung eines weiteren Neubaugebietes „Am Thor“ / „Auf der Gambach“ zu erstellen, die dann im Bau-, Verkehrs- und Liegenschaftsausschuss und Haupt- und Finanzausschuss der Ortsgemeinde beraten werden sollen. Im Haushalt sollen entsprechenden Mittel hierfür eingeplant werden.

Jahreshauptversammlung der FREIWILLIGE FEUERWEHR NIEDERELBERT 2025

Verehrte Mitglieder, liebe Kameradinnen und Kameraden,
die Jahreshauptversammlung für das Geschäftsjahr 2025 der Freiwilligen Feuerwehr
Niederelbert findet
am Freitag, den 16.01.2026, um 20.00 Uhr in dem " Mannschafts- und Schulungsraum der
Feuerwehr " in Niederelbert statt.

Die Tagesordnung :

TOP 1: Begrüßung

TOP 2: Totenehrung

TOP 3: Grußworte

TOP 4: Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 5: Feststellung der endgültigen Tagesordnung

TOP 6: Bericht 1. Vorsitzender

TOP 7: Bericht des Kassierers

TOP 8: Bericht der Kassenprüfer

TOP 9: Bericht des Wehrführers

TOP 10: Bericht der Jugendabteilung

TOP 11: Aussprache über die Berichte

TOP 12: Ehrungen

TOP 13: Wahl eines Versammlungsleiters

TOP 14: Entlastung des Vorstandes

TOP 15: Neuwahlen des Vorstandes

a) 1.Vorsitzende /r

b) 2.Vorsitzende /r

c) Kassierer /in

d) Schriftführer /in

e) Beisitzer /in 1

f) Beisitzer /in 2

g) Beisitzer /in 3

TOP 16: Aussprache über eingegangene Anträge

TOP 17: Verschiedenes



Oberelbert

Weihnachtsbaumaktion durch die Feuerwehr Oberelbert

Am **Sa. 17.01.2026** werden die ausgedienten Weihnachtsbäume durch die Feuerwehr eingesammelt. **Bitte legen sie die Bäume frei von jeglichem Weihnachtsschmuck bis 9:00 Uhr am Straßenrand bereit.** Gleichzeitig bitten die Kameraden der Feuerwehr um eine Spende, mit der wir teilweise eine Gemeinnützige Institution unterstützen wollen.

Wichtig: Weihnachtsbäume die bis 9:00 Uhr nicht bereitstehen, müssen später „selbst“ zur Sammelstelle am Kirmesplatz gebracht werden!!!

Wir weisen darauf hin, dass **KEINE gesonderte Abholung** durch die WAB erfolgt.

MGV „Liederkranz“ Oberelbert 1893 e. V.: Jahreshauptversammlung 2026

Am **Freitag, den 23.01.2026**, um **18.00 Uhr** findet unsere Jahreshauptversammlung in der Stelzenbachhalle statt. Alle Mitglieder, Freunde und Förderer des MGV-Liederkranz sind hierzu recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorstandssprecher
2. Bekanntgabe der Tagesordnung
3. Totengedenken
4. Jahresbericht des Kassierers
5. Jahresbericht des Geschäftsführers
6. Jahresbericht des Vorstandssprechers
7. Bericht der Kassenprüfer
8. Entlastung des Vorstandes, Kassierers und der Beisitzer
9. Wahl des Wahlvorstandes
10. Neuwahl des Vorstandes
11. Wahl der Kassenprüfer 2026 und 2027
12. Termine 2026
13. Verschiedenes



Welschneudorf

Öffentliche Bekanntmachung

Einsichtnahme Entwurf der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Welschneudorf für das Haushaltsjahr 2026 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Welschneudorf für das Haushaltsjahr 2026 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen liegt gem. § 97 Gemeindeordnung (GemO) ab dem 12.01.2026 bis zur Beschlussfassung durch den Ortsgemeinderat bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Sachgebiet 1.4 - Finanzen, Haushalt, Steuern, Zimmer 107, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Anregungen und Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Ortsgemeinde Welschneudorf für das Haushaltsjahr 2026 können ab dem 12.01.2026 innerhalb einer Frist von 14 Tagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur schriftlich eingereicht werden.

Welschneudorf, 02.01.2026

Ralf Heibel
Ortsbürgermeister

Einladung zur Jahreshaupt-/Mitgliederversammlung des SV Welschneudorf

Der Vorstand des SV Welschneudorf lädt alle Mitglieder zur ordentlichen **Jahreshauptversammlung des SV Welschneudorf am 23.01.2026 um 19:00 Uhr** in den **Schankraum der Kurfürstenhalle** ein.

Tagesordnung

- Top 0 Begrüßung
- Top 1 Bericht/Info des geschäftsführenden Vorstands
- Top 2 Verabschiedung von Sabrina Krackl als Schriftführerin des SVW
- Top 3 Berichte aus den Abteilungen
- Top 4 Bericht des Kassierers
- Top 5 Bericht der Kassenprüfer
- Top 6 Antrag auf Entlastung des Vorstands
- Top 7 Wahl der neuen Kassenprüfer

Top 8 Terminplan 2026

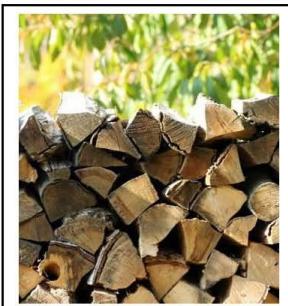
Top 9 Verschiedenes

Zusätzliche Anträge können bis eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Wegen der Planung bitte **Anmeldungen bis 19.01.26** unter info@welschneudorf.de oder telefonisch bei Achim unter 02608-1357. Wir freuen uns über jeden, der aktiv unsere Vereinsarbeit mitgestalten möchte.

Gelbachhöhen

Brennholzbestellung (Polterholz) für 2026 im Forstrevier Buchfinkenland für den privaten Eigenbedarf der Gemeinden des Buchfinkenlandes und der Gelbachhöhen

Ab dem **01.12.2025 bis zum 18.01.2026** können Bürger der Ortsgemeinden im Buchfinkenland und der Gelbachhöhen über die Homepage der Verbandsgemeinde Montabaur ihr Brennholz bestellen.



Die Bestellung des Brennholzes erfolgt **ausschließlich** über das Bestellformular in den Onlinediensten der Webseite der Verbandsgemeinde (www.vg-montabaur.de/buergerservice - Brennholz).

Zur Onlinebestellung gelangen Sie auch über den folgenden QR-Code.



Ab dieser Saison wird aus rechtlichen Gründen das Verkaufsmaß von ehemals Raummeter (rm) auf Festmeter (fm) umgestellt, da wir Ihnen ganze Stämme und nicht bereits fertig aufgearbeitetes Brennholz verkaufen.

Die Masse des Polterholzes und der Preis wird vom Förster schon immer im Festmetermaß (fm) ermittelt und wurde nur, weil es sich so eingebürgert hat, ins Raummaß umgerechnet. Diese Umrechnung ist jedoch nicht zulässig.

Je nach Aufarbeitungslänge und -stärke des Scheites sowie der Kompaktheit beim Aufsetzen bei Ihnen zu Hause entsteht jeweils ein anders Ergebnis.

Wie bisher gibt es Brennholz in den drei Bestellmengen von:

3,5 fm entspricht etwa 5 rm, 7 fm entspricht etwa 10 rm und 10,5 fm entspricht etwa 15 rm.

Der Preis pro Festmeter (fm) beträgt 70,00€ incl. MwSt. und entspricht ca. den 50,00€ je Raummeter. Durch die Umstellung erfolgt keine Preiserhöhung.

Hiermit weise ich darauf hin, dass aus Gründen des Arbeits- und Naturschutzes in Zukunft kein Kronenholz aus Flächenlosen mehr vergeben werden kann. Bürger die ihren Bedarf bis jetzt hierüber gedeckt haben bitte ich diesen ebenfalls über das Bestellformular für Polterholz zu bestellen.

Weitere Informationen erhalten sie im Bestellformular und auf der Webseite.

Ihr Förster Philipp Gräf



Daubach

Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 16. Dezember 2025

Forstwirtschaftsplan 2026 verabschiedet

Revierförster Philipp Gräf erläuterte den Forstwirtschaftsplan 2026. Dieser sieht einen Holzeinschlag von 799 Festmetern vor. Die geplanten Einnahmen für das Haushaltsjahr 2026 belaufen sich auf 63.028 Euro. Dem gegenüber stehen geplante Ausgaben von 70.770 Euro. Insgesamt weist der Forstwirtschaftsplan der Ortsgemeinde Daubach für 2026 somit ein zu erwartendes Defizit von 7.742 Euro aus. Das Defizit ist vor allem auf die erhöhten Aufwendungen für die Waldbegründung und den Waldschutz gegen Wild zurückzuführen. Der Ortsgemeinderat genehmigte den vorgelegten Forstwirtschaftsplan 2026.

20. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich "Factory-Outlet Montabaur" der Stadt Montabaur hier: Zustimmung der Ortsgemeinden gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO)

Der Verbandsgemeinderat hat mit Grundsatzbeschluss vom 09.12.2021 sowie mit Änderungsbeschluss vom 26.09.2024 die Durchführung der 20. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich des Bebauungsplans „Factory-Outlet-Montabaur“ der Stadt Montabaur beschlossen. Die Veröffentlichung des Entwurfs der Teiländerung des Flächennutzungsplans wurde am 25.09.2025 durch den Verbandsgemeinderat beschlossen.

Ziel der Teiländerung des Flächennutzungsplans:

Die Projektträgerin (Fashion Outlet Grundbesitz GmbH & Co. KG) beabsichtigt die Erweiterung des FOC Montabaur um zusätzliche 9.800 m² Verkaufsfläche auf eine zukünftige Gesamtverkaufsfläche von 19.800 m². Die Planung sieht eine bauliche Erweiterung auf den östlich gelegenen, bisher als Parkplatz genutzten Flächen vor. Im Zuge der Erweiterung ist auch eine interne Umstrukturierung der Sortimentsverteilung geplant. Der Verlust an Stellplätzen soll durch die Erweiterung der bestehenden Stellplatzanlage östlich des Bestands kompensiert werden. Hier ist neben der Errichtung von ebenerdigen Stellplätzen auch die Errichtung eines Parkhauses vorgesehen.

Mit dem positiven Raumordnungsentscheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord vom 23.07.2024 wurde bestätigt, dass die Erweiterung des FOC auf eine Gesamtverkaufsfläche von maximal 19.800 m² mit den Erfordernissen der Raumordnung, insbesondere den Zielen der Einzelhandelsentwicklung, vereinbar ist. Grundlage für die positive Entscheidung sind der Zielabweichungsbescheid der SGD Nord vom 23.07.2024 zur

Abweichung vom städtebaulichen Integrationsgebot (Z 58 LEP IV) sowie detaillierte Maßnahmen / Auflagen, die im Raumordnungsentscheid aufgenommen wurden und von der Verbandsgemeinde, der Stadt und der Projekträgerin zu beachten sind.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Montabaur stellt für den betroffenen Bereich teilweise ein „Sondergebiet FOC (SO FOC)“, ein „Sondergebiet Parken (SO Parken/Parkplatz)“ sowie eine „gewerbliche Baufläche (G)“ dar. Im Rahmen der 20. Teiländerung des Flächennutzungsplans sollen sämtliche im Geltungsbereich befindliche Flächen als „SO FOC“ dargestellt werden.

Der Ortsgemeinderat erteilte der 20. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich „Factory-Outlet Montabaur“ der Stadt Montabaur seine Zustimmung gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 GemO unter dem Vorbehalt, dass sich die Planinhalte nicht ändern.

Neustart des Programms Energetische Stadtanierung (KfW 432)

Der Ortsgemeinderat Daubach hatte in seiner Sitzung vom 22. November 2022 die Erstellung eines integrierten Quartierskonzepts (Förderprogramm KfW 432) beschlossen.

Dieses Förderprogramm wurde Ende 2023 nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Bundeshaushalt vorerst eingestellt. Zuvor war bereits die ergänzende Landesförderung „Wärmewende im Quartier“ (Erhöhung Förderquote um 15 % auf insgesamt 90 %) zeitweise eingestellt worden. Daher konnte in 2023 kein Antrag mehr für die Ortsgemeinde Daubach gestellt werden. Seit dem 26. November 2025 ist das Förderprogramm KfW 432 jedoch wieder aktiv und kann beantragt werden.

Seitens des Klimaschutzmanagements der Verbandsgemeinde wurde dem Ortsgemeinderat jedoch vorerst keine erneute Antragstellung empfohlen, da zeitnah die Ergebnisse der kommunalen Wärmeplanung vorliegen würden.

Diese bieten erste Erkenntnisse zur Wärmeversorgung in der Ortsgemeinde. Aufbauend auf diesen Ergebnissen bieten sich für die Ortsgemeinde neben einem Quartierskonzept folgende Handlungsmöglichkeiten:

- Beantragung einer BEW-Machbarkeitsstudie BEW Machbarkeitsstudie (ca. 30.000 Euro, 50 % Förderung)
- Förderung energetische Sanierung mit Hilfe einer Sanierungssatzung (Voraussetzung Voruntersuchung, ca. 20.000 Euro)

Ferner sei abzuwarten, inwieweit das Land Rheinland-Pfalz (MKUEM) die Förderung „Wärmewende im Quartier“ wieder aktiviere.

Der Ortsgemeinderat fasste in seiner jüngsten Sitzung den Beschluss, die erforderlichen Eigenmittel in Höhe von 20.000 Euro im Haushalt bereitzustellen, sofern hierdurch die Genehmigungsfähigkeit des Haushaltsplanes 2026 nicht gefährdet wird.

Aufbauend auf den Erkenntnissen der kommunalen Wärmeplanung kann dann entschieden werden, ob bzw. welches Förderprogramm in Anspruch genommen werden soll. Die Ergebnisse

der kommunalen Wärmeplanung liegen im Frühjahr 2026 vor und werden dem Ortsgemeinderat dann entsprechend durch das Klimaschutzmanagement präsentiert.

Unter dem Tagesordnungspunkt „**Mitteilungen und Anfragen**“ informierte Ortsbürgermeister Thorsten Hahn die Ratsmitglieder u. a. darüber, dass

- für den Notfalltreffpunkt noch eine Powerstation inkl. Solarpanel angeschafft wurde.
- die Ortsgemeinde die Landesförderung „Das Dorfbudget“ in Höhe von 1.500 Euro erhalten hat und bis zum 30. Juni 2026 die Verwendungsnachweise vorliegen müssen. Die Zuwendung ist zweckgebunden, dient der Finanzierung von freiwilligen Aufgaben der Ortsgemeinde und soll dem Gemeinwohl zugutekommen.
- der Zuschuss des Westerwaldkreises für die Einrichtung des Notfalltreffpunktes in Höhe von 7.500 Euro mit Schreiben vom 10. Dezember 2025 bewilligt wurde.
- die Förderung des Westerwaldkreises für den Bau und die Einrichtung von Jugendräumen in Höhe von 500 Euro mit Schreiben vom 12. Dezember 2025 bewilligt wurde.

Bekanntgabe des in nichtöffentlicher Sitzung am 16. Dezember 2025 gefassten Beschlusses:

Der Ortsgemeinderat stimmte dem Antrag des DRK-Ortsvereines auf Vergrößerung des Carports und der notwendigen Anpassungsmaßnahmen am Vorplatz des vorhandenen DRK-Gebäudes zu.



Holler

Verein der Freunde und Förderer der Freiwilligen Feuerwehr Holler e. V.: Einladung zur Jahreshauptversammlung

Der Verein der Freunde und Förderer der Freiwilligen Feuerwehr Holler e.V. lädt alle Mitglieder zur Jahreshauptversammlung am 28.01.2026 um 19:00 Uhr in das Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Holler, Gelbachstraße 11, 56412 Holler, ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Totengedenken
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit
5. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge zum Geschäftsjahr 2025
6. Jahresbericht des Schriftführers
7. Jahresbericht des Wehrführers
8. Jahresbericht des Rechnungsführers
9. Bericht der Kassenprüfer
10. Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers
11. Anpassung der Satzung entsprechend dem LBKG vom 17. Juni 2025:
§ 2 (1) und b) „Zweck des Vereins“,
§ 3 (1) c) „Mitglieder des Vereins“,
§ 4 (2), (3) und (4) „Erwerb der Mitgliedschaft“ und
§ 14 (6) „Inkrafttreten“.

Beratung und Beschlussfassung der neuen Satzung

12. Ehrungen
13. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge für 2026
14. Verschiedenes
15. Schlusswort des Vorsitzenden

Aufgrund der Anpassung des LBKG vom 17. Juni 2025 erhalten die Mitglieder mit dieser Einladung die neue Satzung zur Vorabansicht. Diese soll in der Jahreshauptversammlung am 28.01.2026 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen bis spätestens 14. Januar 2026 dem Vereinsvorsitzenden Alexander Wenter (Adressat; E-Mail) schriftlich mitgeteilt werden.

Wir bitten um zahlreiches Erscheinen.

Satzung des Fördervereins
Verein der Freunde und Förderer
der Freiwilligen Feuerwehr Holler e.V.

Gültig ab 05. Januar 1986
in der Fassung vom 21. Januar 2026

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Freiwilligen Feuerwehr Holler e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen
**VEREIN DER FREUNDE UND FÖRDERER
DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR HOLLER e.V.**
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereines.
- (3) Sitz des Vereines ist Holler.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Montabaur eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereines

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz – LBKG –) vom 17. Juni 2025 zu fördern:
 - a) durch Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen,
 - b) durch Wahrnehmung der sozialen Belange der Mitglieder, insbesondere der Mitglieder der Einsatzabteilung und der Abteilung Jugendfeuerwehr, sowie der Alters- und Ehrenabteilung entsprechend dem LBKG § 16 Absatz 1 Nr. 3 und Nr. 4 "Angehörige der Feuerwehren",
 - c) durch die Beratung in Fragen des Brandschutzes, der allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Mitglieder des Vereines

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) den aktiven Mitgliedern der Einsatzabteilung,
 - b) den Mitgliedern der Abteilung Jugendfeuerwehr,
 - c) den Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung,
 - d) den Ehrenmitgliedern,
 - e) den fördernden Mitgliedern.
- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und dort Anträge zu stellen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliederbeiträge zu entrichten. Mitglieder aus der Abteilung Jugendfeuerwehr und Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- (2) Aktive Mitglieder des Vereines sind solche, die der Einsatzabteilung angehören; sie bildet die Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung gemäß Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) in der Fassung vom 17. Juni 2025.
- (3) Die Abteilung Jugendfeuerwehr wird innerhalb der Feuerwehr nach § 15 Absatz 6 Nr. 1 und 2 "Aufgaben und Aufstellung der Feuerwehren" des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) in der Fassung vom 17. Juni 2025 gebildet. Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr sind Mitglieder des Vereins.
- (4) Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehören und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind, nach § 15 Absatz 6 Nr. 3 "Aufgaben und Aufstellung der Feuerwehren" in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Nr. 4 "Angehörige der Feuerwehren" des LBKG in der Fassung vom 17. Juni 2025.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (6) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist insbesondere auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereines verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Ein Mitglied kann ferner ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
- (3) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- (5) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht:

- durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- durch freiwillige Zuwendungen,
- durch Zusätze aus öffentlichen Mitteln.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vereinsvorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen; die Einberufung erfolgt durch das Wochenblatt der Verbandsgemeinde Montabaur. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagespunkte bezeichnet sein.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrauchte Anträge,
- b) die Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes,
- c) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) die Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers,
- f) die Wahl der Kassenprüfer, die alle 2 Jahre zu wählen sind,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- i) Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (3) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist. Dies gilt insbesondere für die Jahreshauptversammlung.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Rechnungsführer,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Beitragsskassierer,
 - f) dem Wehrführer,
 - g) einem aktiven Mitglied der Einsatzabteilung,
 - h) dem Jugendfeuerwehrwart.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Rechnungsführer. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der Stellvertreter und der Rechnungsführer nur im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden zur Vertretung befugt sind.
- (3) Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereines nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (5) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zu der Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und die wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer als Protokollführer zu unterschreiben ist. Im Verhinderungsfall des Schriftführers tritt ein anderes vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied an seine Stelle.
- (6) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12 Rechnungswesen

- (1) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

- (2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle der Stellvertreter eine Auszahlungsanordnung erteilt hat bzw. wenn von der Mitgliederversammlung Geldbeträge für Ausgabenzwecke vorgesehen sind.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 13 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins anteilmäßig, der Einwohnerzahl entsprechend, an die vier Ortsgemeinden Daubach, Holler, Stahlhofen und Untershausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Ortsgemeinde eigenen Einrichtungen zu verwenden haben.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 05.01.1986 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.01.1974 außer Kraft.
- (3) 1. Nachtrag vom 12.01.2002 in Kraft getreten zum 12.01.2002.
- (4) 2. Nachtrag vom 03.01.2004 in Kraft getreten zum 03.01.2004.
- (5) 3. Nachtrag vom 27.01.2012 in Kraft getreten zum 27.01.2012.
- (6) 4. Nachtrag vom 21.01.2026. Die vorliegende Fassung berücksichtigt die Nachträge vom 12.01.2002, 03.01.2004 und 27.01.2012 sowie redaktionelle Anpassungen an die Neufassung des LBKG vom 17. Juni 2025.

Vorstehende Fassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins der Freunde und Förderer der Freiwilligen Feuerwehr Holler e.V. gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung am 21. Januar 2026 beschlossen.

Holler, den 21.01.2026

Der Vorstand



Stahlhofen

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Untershausen

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

Impressum

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Montabaur

Herausgeber: Verbandsgemeinde Montabaur

vertreten durch den Bürgermeister Dr. Hans Ulrich Richter-Hopprich

Konrad-Adenauer-Platz 8

56410 Montabaur

Tel: 02602 / 126-0

Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE323642726

Das Amtsblatt enthält die öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde

Montabaur, ihrer Mitgliedsgemeinden und der Zweckverbände

Erscheinungsweise: In der Regel einmal pro Woche

Erscheinungstag: In der Regel am Freitag

Verteilung: Auslage im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Montabaur

sowie als E-Mail-Newsletter: Anmeldung unter amtsblatt@montabaur.de

Veröffentlichung unter www.vg-montabaur.de